

# Kenngrößen für das Jahr 2022

## **Pflichthöchstbeitrag**

Der Pflichthöchstbeitrag beläuft sich für das Jahr 2022 auf 2.622 EUR monatlich bzw. auf 31.464 EUR jährlich.

## **Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag**

Der allgemeine Jahreshöchstbeitrag der BÄV beträgt monatlich 3.277,50 EUR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2022 die Summe von Pflichtbeitrag und freiwilligen Mehrzahlungen den Betrag von 39.330 EUR nicht überschreiten darf.

## **Persönliche Beitragsgrenze**

Für Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, können sich aufgrund der Vorschriften über die persönliche Beitragsgrenze Besonderheiten ergeben. Hiervon betroffene Mitglieder werden informiert.

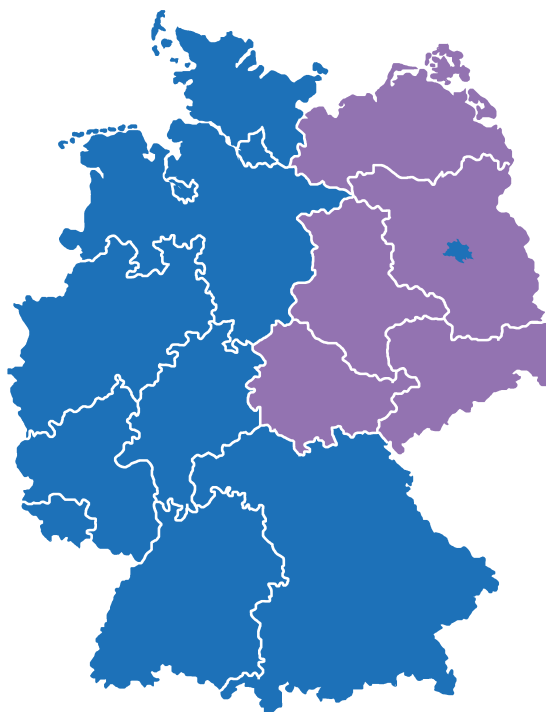
## **Selbständige**

Der Pflichtbeitrag von Selbständigen beträgt 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur BBG der DRV und 7 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile. Für das Jahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre gilt ein Beitragssatz von 8 %.

## **Angestellte**

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, haben zur BÄV als Pflichtbeitrag grundsätzlich den gleichen Beitrag zu leisten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Dies sind im Jahr 2022 18,6 % des Bruttoarbeitsentgelts bis zur BBG. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 7.050 EUR und mehr beträgt der höchste Pflichtbeitrag monatlich 1.311,30 EUR. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Hälfte dieses Beitrags (§ 172a SGB VI).

## **Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)**



**West:**  
7.050,00 EUR (monatlich)  
84.600,00 EUR (jährlich)

**Ost:**  
6.750,00 EUR (monatlich)  
81.000,00 EUR (jährlich)

## **Steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen**

Die im Jahr 2022 entrichteten Beiträge können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden. Der steuerliche Höchstbetrag, der an

den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung/ West gekoppelt ist (aufgerundet 24,7 % von 103.800 EUR), beträgt im Jahr 2022 25.639 EUR. Im Jahr 2021 lag der Höchstbetrag bei 25.787 EUR. Gleichzeitig steigt allerdings der abzugsfähige Teil der Beiträge von bisher 92 % im Jahr 2021 auf 94 % im Jahr 2022. Das heißt: Alleinstehende können im Jahr 2022 24.101 EUR und Zusammenveranlagte 48.202 EUR steuerlich geltend machen. In den nachfolgenden Jahren steigt der abzugsfähige Prozentsatz jährlich um zwei Prozentpunkte an, so dass ab dem Jahr 2025 100 % der Beitragszahlungen, entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, einkommensteuerrechtlich geltend gemacht werden können. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

## **Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte**

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur Altersvorsorge steigt nach der aktuell geltenden Rechtslage auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Beginnt der Bezug von Versorgungsleistungen im Jahr 2022, liegt die Höhe des Umfangs der Steuerpflicht bei 82 %. Im Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Rentenanteil 100 % betragen.

## **Dynamisierung**

Die Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2022 um 1 % erhöht. Dies bedeutet keine Schlechterstellung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, da sowohl die Ausgangsverrentung als auch die Gesamtverrentung des Versorgungswerkes systembedingt höher ist, weil die künftige Verzinsung der Kapitalanlagen hier bereits von Anfang an eingerechnet ist.